

# RS Vfgh 2004/1/22 B1129/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §20 Abs2 und Abs3

## Leitsatz

Abweisung eines Antrags auf Gewährung von Akteneinsicht nach bereits erfolgter Rückstellung der Verwaltungsakten nach Beendigung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens

## Rechtssatz

Nach Rückstellung der Verwaltungsakten an die vorlegende Behörde sind diese nicht mehr Bestandteil des verfassungsgerichtlichen Aktes, daher kann in diese beim Verfassungsgerichtshof keine Akteneinsicht gewährt werden.

## Entscheidungstexte

- B 1129/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.01.2004 B 1129/03

## Schlagworte

VfGH / Akteneinsicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1129.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09959878\_03B01129\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)